



Stadtverwaltung Koblenz

Wichtige Information

Mit der 28. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wurde festgelegt, dass künftig (spätestens ab 01. Dez. 1999) in jedem Fall, in dem sich die Zulassungsbehörde mit dem Fahrzeug befasst (z.B. Umschreibung, Wiederzulassung, Abmeldung) der Untersuchungsbericht über die zuletzt durchgeführte Hauptuntersuchung (= § 29 StVZO) zur Prüfung vorzulegen ist.

Durch diese Änderung kommt dem Prüfbericht eine erheblich höhere Bedeutung zu.

Bewahren Sie deshalb den letzten Untersuchungsbericht bitte sorgfältig auf, legen ihn unabhängig vom Geschäftsvorfall mit den übrigen Fahrzeugunterlagen vor und übergeben ihn bitte im Falle der Veräußerung unbedingt dem Fahrzeugerber, da ansonsten Verzögerungen bei der Umschreibung des Fahrzeuges auftreten können.

Ihre Zulassungsbehörde